

07.09.2023

## **Stellungnahme zur Neufestsetzung der Sachkostenpauschale ab dem Jahr 2024 Verordnung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz AG SchKG VO**

Hiermit möchten wir uns zu Ihrem Schreiben vom 20.07.2023 äußern, in dem Sie uns den Vorschlag Ihres Hauses zur Neufestsetzung der Sachkostenpauschale ab dem Jahr 2024 mitteilen. Wir haben uns mit diesem Vorschlag ausführlich befasst und uns zu folgenden Anmerkungen entschlossen:

Erneut weisen wir darauf hin, dass die Anpassung der Sachkostenpauschale in den Jahren 2020-2022 unter der Preisentwicklung lag.

2003 betrug die Sachkostenpauschale 7.500 Euro.

Wenn man die tatsächliche Inflation ansetzt hätte die Sachkostenpauschale, um den Kaufkraftverlust auszugleichen, Ende 2022 10.582 Euro betragen müssen.

Tatsächlich lag die Sachkostenpauschale zu diesem Zeitpunkt bei 9.300 Euro. 2023 wurde sie auf 10.300 Euro erhöht (15%).

Die Inflationsrate 2022 lag bei 7,9%, dies wurde mit diesem Anstieg sicher berücksichtigt, auch, weil dieser Anstieg in den Verhandlungen zur letzten Förderphase (2020 bis 2022) zu den Sachkosten nicht vorhersehbar war.

Die erwartete Inflation in 2023 beträgt lt. Sachverständigenrat 7,4%. Für 2024 wird die erwartete Inflation lt. Sachverständigenrat auf 6,6% prognostiziert.

Die Inflation ist weiterhin sehr unterschiedlich verteilt – Energie wurde 2022 um 32,9% teurer, der Verbraucherpreisindex stieg um 7,1%.

Nicht einschätzbar ist, wie sich die insbesondere die Energiekosten entwickeln werden.

Aufgrund dieser Erwägungen halten wir eine Erhöhung der Sachkosten, in denen die bisherigen Bestandteile berücksichtigt werden, um mindestens 10 % für erforderlich. D.h. um die laufenden Kosten zu decken, ist eine Erhöhung der aktuellen Sachkosten je VZÄ auf 11.330 Euro erforderlich.

Hinzukommen müsste aus Sicht der Trägervertretungen eine Pauschale pro VZÄ für die Kosten der Softwareprogramme, die durch die Beratungsstellen genutzt werden.

Dank des Sonderförderprogramms zur digitalen Ausstattung der Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstellen konnten wir 2022 Anschaffungen für die Digitalisierung refinanzieren. Aktuell sind wir dabei, geeignete Softwareprogramme zu wählen, damit die Angebote der Beratungsstellen im Sinne des Blended Counseling optimal aufgestellt sind. Auch in diesem Auswahlprozess werden wir von Ihrem Haus unterstützt.

Das Thema Folgekosten, z.B. Lizenz- und Wartungskosten ist damit allerdings nicht geklärt. Erste Berechnungen ergeben, dass je VZÄ die zusätzlichen Folgekosten der Digitalisierung bei ca. 480,- Euro je VZÄ jährlich liegen.

Vor dem Hintergrund unserer Überlegungen bitten wir um eine Erhöhung der Sachkosten je VZÄ auf 11.800,- Euro für das Jahr 2024.

# Freie Wohlfahrtspflege NRW

Aus der bisherigen Erfahrung und aktuellen Prognosen heraus schlagen wir vor, die Sachkostenpauschale im Jahr 2024 neu für 2025 zu beraten. Wir hoffen, dass im Jahr 2024 die Preisentwicklungen für die folgenden Jahre, insbesondere für den Energiebedarf sowie für die Folgekosten der Digitalisierung, besser zu bewerten sind.

Wir bitten Sie, unseren Vorschlag wohlwollend zu prüfen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.